Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/961

14. 10. 87

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur Sammelübersicht 9 des Petitionsausschusses (2. Ausschuß) über Anträge zu Petitionen
— Drucksache 11/242 —

Der Bundestag wolle beschließen,

die Petition 2-10-08-760-37944a der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Bonn, den 14. Oktober 1987

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Jahrzehntelang haben viele Kreditinstitute ihre Hypotheken-Kreditkunden hinters Licht geführt, weil ihre Bank-Geschäftsbedingungen vorsehen, daß der Kunde zwar vierteljährlich oder monatlich Tilgungsleistungen zu erbringen hat, daß aber die Zinsen jeweils nach dem Schuldenstand am Schluß des Vorjahres berechnet werden. Es werden also zum Teil Zinsen für eine Schuld verlangt, die gar nicht mehr besteht. Dies widerspricht den Grundsätzen des Vertragsrechts. Bei einem Kredit über 100 000 DM, 30jähriger Laufzeit, 7 % Zinsen und monatlicher Zahlung mit 1 % Tilgung verteuert sich somit der Kredit z. B. um fast 7 500 DM gegenüber einer rechtzeitigen Wertstellung der Tilgungsleistung.

Ein Verbraucher ist bereits gerichtlich gegen seine Bank vorgegangen und das zuständige Landgericht Stuttgart (AZ 26 0 251/86) hat ihm Recht gegeben mit der Feststellung, daß „... für die Berechnung der Zinsen während der gesamten Vertragsdauer der jeweilige Tilgungsstand maßgeblich ist, wie er sich bei sofortiger Verrechnung der in den erbrachten Quartalsraten jeweils enthaltenen Tilgungsleistungen ergibt".

Überzeugend hat das Gericht dabei ausgeführt, daß die Regelungen der Bank von einem wesentlichen Grundgedanken des AGB-

Gesetzes abweicht, nämlich dem, daß eine Schuld erlischt, wenn die Leistung erbracht worden ist. Folglich dürften auch keine Zinsen für eine Schuld, die nicht mehr besteht, erhoben werden. Das Gericht stellte klar, daß eine Klausel, die etwas anderes beinhaltet, den Kunden unangemessen benachteiligt und daher nach dem AGB-Gesetz unwirksam ist. Im übrigen wurde das Gesetz über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) eben deshalb geschaffen, um gegen uneinsichtige Firmen, die unrechtmäßige Klauseln verwenden, vorgehen zu können.

Außerdem versuchen die Banken, sich mit einer Bestimmung im Hypothekenbankgesetz (§ 20 Abs. 2) zu rechtfertigen. Abgesehen davon, daß diese Bestimmung nicht den normalen Hypothekarkredit regelt, besagt sie nur, was nicht geschehen darf, nämlich die Zinsberechnung auf der Grundlage eines früheren Schuldenstandes als dem vom Ende des Vorjahres. Sie sagt jedoch keineswegs, daß dann alle anderen möglichen Zinsberechnungsarten erlaubt sind. Darüber hinaus verlangt diese Bestimmung, was die Banken schlicht unterschlagen, daß der Mehrbetrag, der durch die Berechnung entsteht, auf die Tilgung angerechnet werden soll.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333